

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Hamburg-Nord

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Hamburg-Nord (GRÜNE Nord). Die Grünen Nord sind Kreisverband der politischen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Sitz und Arbeitsgebiet des Verbandes ist der Bezirk Hamburg-Nord.

§ 2 - Frauenstatut

Der Frauenbereich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN arbeitet autonom. Das heißt, die Inhalte und das politische Eingreifen werden eigenständig von den Frauen erarbeitet und bestimmt, das heißt auch, dass die Frauen als eventuelle „Minderheiten“ innerhalb der Partei das Recht haben, ihre Politik nicht von einer „Mehrheit“ Männer überstimmen zu lassen.

1. Es gibt innerhalb der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Strukturen wie Frauengruppen und Frauenmitgliederversammlungen, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind.
2. Der Frauenbereich hat das Recht, in alle Gremien, in denen maßgeblich politische Aufgaben von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wahrgenommen werden, Delegierte mit Stimmrecht zu schicken.
3. Frauen haben auf allen Versammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich vorgezogenes Rederecht.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede/r werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist von ihm schriftlich zu begründen und, sofern der/die Antragsteller/in das wünscht, der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Gegen die Zurückweisung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine erste Mahnung im Sinne dieser Vorschrift ist erstmalig zulässig, wenn ein Mitglied länger als zwei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag geleistet hat.

Die betroffene Person ist über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu benachrichtigen und auf die ausstehenden Beiträge und die Möglichkeit zum Widerspruch hinzuweisen.

- (8) Mitglieder neofaschistischer und neonazistischer Organisationen können nicht Mitglied der GRÜNEN Nord sein.

§ 4 - Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.
- (2) Dem Kreisvorstand gehört mit Inkrafttreten dieser Satzung eine Frauenpolitikbeauftragte an.
- (3) Die Entscheidungen der Organe sollen im Konsens getroffen werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der GRÜNEN Nord. Sie bestimmt die politische Richtung und beschließt über den Haushalt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, die Einsetzung von zeitlich befristeten Kommissionen, die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz, das Bezirkswahlprogramm sowie über die Teilnahme und Kandidat*innenaufstellung für die Wahl zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben und Weisungen erteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben auf andere Organe der GRÜNEN Nord übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand durch schriftliche Ladung einberufen. Dies erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Stadtteil- und/oder Fachgruppen oder von mindestens 5% der Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden, wobei die Begründung der Einladung beizufügen ist.
- (7) Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Eine postalische Einladung erfolgt nur auf Wunsch eines Mitglieds oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail Adresse bekannt ist.

§ 6 - Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand und dem erweiterten Kreisvorstand bzw. den Beisitzer*innen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ der GRÜNEN Nord. Er koordiniert die politische Willensbildung und die Arbeit zwischen Organen, Fachgruppen, Stadtteilgruppen und der Fraktion. Er entscheidet über Geldanträge im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Kompetenz.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,

- b) der/dem Schatzmeister/in,
- c) und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden (erweiterter Vorstand). Als Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes sollen insbesondere Delegierte von Fach- und/oder Stadtteilgruppen des Kreisverbandes gewählt werden.

- (3) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet für alle nachgewählten Kreisvorstandsmitglieder mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl. Bei der Wahl ist das Bundesfrauenstatut zu beachten.
- (4) Mitglied im Kreisvorstand kann nicht werden, wer Mitglied eines geschäftsführenden Vorstandes einer anderen Parteigliederung, Mitglied im Europäischen Parlament oder im Deutschen Bundestag ist. Mitglieder der Landesregierung und Angestellte des Landes- oder eines Kreisverbandes können ebenfalls nicht Mitglied im Kreisvorstand sein. Jeweils bis zur Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden wie auch des erweiterten Kreisvorstandes dürfen Abgeordnete der Bürgerschaft oder der Bezirksversammlung sein. Die Mitgliederversammlung nominiert aus der Mitte des Vorstandes eine/n vielfaltspolitische/n Sprecher*in und eine frauenpolitische Sprecherin.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (8) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig und öffentlich. Er kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (9) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Stadtteil- und Arbeitsgruppen

- (1) Stadtteilgruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Parteimitgliedern, die ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirk Hamburg-Nord haben und sich mit Themen eines Stadtteiles im Bezirk Hamburg-Nord beschäftigen. Die Definition der Stadtteile richtet sich nach der gültigen Gesetzeslage.
- (2) Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Parteimitgliedern, die ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirk Hamburg-Nord haben und sich mit klar definierten, stadtteilübergreifenden Themen im Bezirk Hamburg-Nord beschäftigen.
- (3) Die Arbeit von Stadtteil- und Arbeitsgruppen basiert auf den Programmen und den Grundsätzen der Partei und dient der politischen und fachlichen Meinungsbildung ihrer Mitglieder. Die Arbeitsergebnisse der Stadtteil- und Arbeitsgruppen fließen in die politische und parlamentarische Arbeit der GRÜNEN Hamburg-Nord ein und unterstützen diese.
- (4) Die Anerkennung von Stadtteil- und Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Stadtteil- und Arbeitsgruppen tagen regelmäßig und öffentlich. Termine und Orte der Treffen sind parteiöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Mitglied einer Stadtteil- oder Arbeitsgruppe ist, wer innerhalb eines Jahres an zwei Treffen der Gruppe teilgenommen hat.
- (7) Stadtteil- und Arbeitsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit und für die Dauer eines Jahres eine/n Sprecher*in oder ein Sprecher*innenteam, die/der/das als Ansprechpartner*in für den Kreisvorstand, die Kreisgeschäftsstelle und die Mitglieder der Partei fungiert. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Stadtteil- bzw. Arbeitsgruppe. Die Sprecher*innen oder das Sprecher*innenteam der Stadtteil- und Arbeitsgruppen nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und berichten über aktuelle Veranstaltungen und Projekte.
- (8) Arbeit und Entscheidungen der Stadtteil- und Arbeitsgruppen müssen in Protokollen dokumentiert sein, die der Partei zur Einsicht zur Verfügung stehen. Beschlüsse der Stadtteil- und Arbeitsgruppen dürfen nicht gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung verstoßen.
- (9) Nehmen an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen weniger als fünf Parteimitglieder der Stadtteil- oder Arbeitsgruppe teil, gilt sie als aufgelöst. Bei einer Neugründung findet Nr. 4 Anwendung.

§ 8 - Satzung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste erforderlich. Es müssen mindestens 5 % der Mitglieder der GRÜNEN Nord anwesend sein.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Sie können nur bei unverkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand und spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern vorliegen.

§ 9 - Finanzordnung

Die GRÜNEN Nord geben sich eine Beitrags- und Finanzordnung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 - Verweis auf Landes- und Bundessatzung

Für alle Fälle, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die entsprechenden Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung maßgebend.

§ 11 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 19.04.1994 außer Kraft.

- Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung vom 13.10.99
- Geändert auf der Kreismitgliederversammlung vom 04.10.00
- Geändert auf der Kreismitgliederversammlung vom 04.02.05

- Geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 20.03.13
- Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 21.06.2018
- Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 26.09.2020
- Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 30.05.2023